

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 1997

Nr. 206

ausgegeben am 28. November 1997

Abkommen

zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Republik Österreich über Gleichwertigkeiten im Bereich der Reifezeugnisse und des Hochschul- wesens

Abgeschlossen in Wien am 30. September 1996

Zustimmung des Landtags: 18. Juni 1997

Inkrafttreten: 1. Dezember 1997

Das Fürstentum Liechtenstein und die Republik Österreich, im folgenden Vertragsstaaten genannt, haben

im Geiste der freundschaftlichen Beziehungen zwischen den beiden Vertragsstaaten,

in der Absicht, die Zusammenarbeit zwischen beiden Vertragsstaaten auf dem Gebiet der Sekundarausbildung, der Wissenschaften und des Hochschulwesens zu vertiefen,

in dem Wunsche, den Studierenden beider Vertragsstaaten die Aufnahme oder die Fortführung des Studiums im jeweils anderen Vertragsstaat zu erleichtern sowie die grenzüberschreitende regionale Mobilität der Lehrenden und Studierenden zu fördern,

im Bewusstsein der in beiden Vertragsstaaten im Bereich des Hochschulwesens bestehenden Gemeinsamkeiten sowie der von beiden Vertragsstaaten unterzeichneten Hochschulkonventionen des Europarates und der UNESCO, insbesondere der in der Europäischen Konvention über die

Gleichwertigkeit der Reifezeugnisse geregelten Fragen der allgemeinen Zulassung zum Hochschulstudium,

unter Bedachtnahme auf die in beiden Vertragsstaaten geltenden Bestimmungen über die Zuständigkeiten im höheren Bildungswesen,

im Hinblick auf die besonders enge Zusammenarbeit beider Vertragsstaaten als Mitgliedsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes,

folgendes vereinbart:

Art. 1

In diesem Abkommen bedeutet:

1. der Ausdruck "Hochschule" alle Institutionen, denen vom Fürstentum Liechtenstein beziehungsweise von der Republik Österreich gesetzlich Hochschulcharakter zuerkannt wird und an denen akademische Grade erworben werden können. Die Hochschulen, auf die sich das Abkommen bezieht, sind in den Anlagen 1 und 2 aufgezählt. Die Gemischte Expertenkommission gemäss Art. 8 kann diese Anlagen entsprechend der Rechtslage in beiden Vertragsstaaten einvernehmlich ändern;
2. der Ausdruck "akademischer Grad" diejenigen Grade, die an der Hochschule eines der beiden Vertragsstaaten als Abschluss eines ordentlichen Studiums erworben werden;
3. der Ausdruck "Prüfung" sowohl Abschlussprüfungen eines ordentlichen Studiums als auch Teilprüfungen oder Zwischenprüfungen innerhalb eines ordentlichen Studiums;
4. der Ausdruck "Reifezeugnis" alle Zeugnisse, die in einem der beiden Vertragsstaaten als Abschluss einer Sekundarausbildung ausgestellt werden und eine allgemeine Hochschulreife, das heisst grundsätzlich die Berechtigung zur Aufnahme eines Hochschulstudiums vermitteln.

Art. 2

1) Jeder der beiden Vertragsstaaten anerkennt die vom jeweils anderen Vertragsstaat ausgestellten Reifezeugnisse und gibt ihnen sämtliche Wirkungen, die mit den eigenen Reifezeugnissen verbunden sind.

2) Zusätzliche Erfordernisse, die in einem der beiden Vertragsstaaten zum Zweck des Erlangens bestimmter Rechte über das Reifezeugnis hinaus

vorgeschrieben sind, wie zum Beispiel ergänzende berufliche Ausbildungen, werden durch Abs. 1 nicht berührt. Allfällige besondere Erfordernisse, die für die Zulassung zu bestimmten Hochschulstudien vorgeschrieben sind, sind nach dem Recht jenes Vertragsstaates zu erfüllen, in dem die Zulassung beantragt wird.

3) Andere Zeugnisse, die im ausstellenden Vertragsstaat eine Berechtigung zum Studium an einer Hochschule vermitteln, gewähren im selben Ausmass auch im jeweils anderen Vertragsstaat eine Studienberechtigung. Abs. 2 letzter Satz ist anzuwenden.

4) Zeugnisse gemäss Abs. 1 und 3 sind zugleich Nachweise, dass der Inhaber die deutsche Sprache in einem für das Hochschulstudium erforderlichen Ausmass beherrscht.

5) Die Abs. 1 bis 4 finden auch auf jene Reifezeugnisse Anwendung, die zwar nicht in einem der beiden Vertragsstaaten ausgestellt sind, denen aber einer der beiden Vertragsstaaten dieselbe rechtliche Wirkung zuerkennt, wie sie die in seinem Staatsgebiet ausgestellten Zeugnisse haben. Zum Zweck der Geltendmachung dieser Rechte ist vom Bewerber eine entsprechende Bestätigung der hierfür zuständigen staatlichen Stelle beizubringen.

6) Jeder der beiden Vertragsstaaten fordert von den Studierenden, die Staatsangehörige des jeweils anderen Vertragsstaates sind, nur diejenigen Studiengebühren beziehungsweise Hochschultaxen, die er auch von seinen eigenen Staatsangehörigen fordert.

Art. 3

1) Auf Antrag des Studierenden werden einschlägige Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungen gegenseitig angerechnet beziehungsweise anerkannt. Nicht absolvierte Prüfungen, die nach den Studienvorschriften der aufnehmenden Hochschule verpflichtend vorgeschrieben sind, sind nachzuholen.

2) Ob ein einschlägiges Studium vorliegt, wird von jener Hochschule beurteilt, an die der Antrag auf Anrechnung von Studienzeiten beziehungsweise auf Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungen gerichtet worden ist.

Art. 4

Die an einer österreichischen Universität vollständig abgelegte erste Diplomprüfung in der Studienrichtung Philosophie gemäss dem österreichischen Bundesgesetz über geisteswissenschaftliche und naturwissen-

schaftliche Studienrichtungen sowie die an der Internationalen Akademie für Philosophie im Fürstentum Liechtenstein (IAP) vollständig abgelegte erste Diplomprüfung in der Studienrichtung Philosophie sind als einander voll gleichwertige Prüfungen anerkannt. Der Absolvent einer dieser Prüfungen ist berechtigt, im jeweils anderen Vertragsstaat unter Anrechnung von vier Semestern unmittelbar den zweiten Studienabschnitt der Studienrichtung Philosophie zu beginnen. Art. 3 ist in diesem Fall nicht anzuwenden. Voraussetzung ist, dass das bisherige Studium überwiegend an Hochschulen der beiden Vertragsstaaten durchgeführt wurde.

Art. 5

1) Die an der Liechtensteinischen Ingenieurschule (LIS), Fachhochschule, absolvierten Studien werden im Ausmass von sechs Semestern auf die Dauer eines ordentlichen Studiums einer entsprechenden Studienrichtung an einer österreichischen Universität angerechnet und die an der LIS abgelegten Prüfungen als erste Diplomprüfung anerkannt, wenn der erfolgreiche Studienabschluss durch das Diplom der LIS nachgewiesen wird.

2) Der LIS gleichgehalten sind das Neu-Technikum Buchs (NTB) sowie allfällige weitere Hochschulen, die das Fürstentum Liechtenstein ausserhalb seines Hoheitsgebietes als Fachhochschule anerkennt und deren Diplome mit den in seinem Hoheitsgebiete ausgestellten hinsichtlich ihrer Wirkungen gleichgestellt sind.

3) Welche österreichischen Studienrichtungen den Studien gemäss Abs. 1 und 2 entsprechen sowie welche Lehrveranstaltungen und Prüfungen aus dem ersten Studienabschnitt der entsprechenden österreichischen Studienrichtungen nachgeholt werden müssen, wird durch den österreichischen Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Kunst aufgrund von Empfehlungen der Gemischten Expertenkommission gemäss Art. 8 mit Verordnung festgelegt.

Art. 6

1) Akademische Grade berechtigen den Inhaber zu einem weiterführenden Studium an den Hochschulen des jeweiligen anderen Vertragsstaates ohne Zusatz- oder Ergänzungsprüfungen, wenn und insoweit der Bewerber im Staate der Verleihung zu einem einschlägigen weiterführenden Studium ohne Zusatz- oder Ergänzungsprüfungen unmittelbar berechtigt ist. Ob ein einschlägiges Studium vorliegt, wird von jener Hochschule beurteilt, an die der Antrag auf Zulassung zum weiterführenden Studium gerichtet worden ist.

2) Die Diplome der im Art. 5 genannten Hochschulen berechtigen zur Zulassung zu einem weiterführenden Studium in Österreich unter denselben Bedingungen, wie sie für die Absolventen österreichischer Fachhochschul-Studiengänge vorgeschrieben sind.

3) Die Diplome über den Abschluss österreichischer Fachhochschul-Studiengänge berechtigen zur Zulassung zu einem weiterführenden Studium an der LIS oder am NTB unter denselben Bedingungen, wie sie für die Absolventen dieser Hochschulen vorgeschrieben sind.

Art. 7

1) Der Inhaber eines akademischen Grades ist berechtigt, diesen im jeweils anderen Vertragsstaat in der Form zu führen, in der er im Staate der Verleihung geführt werden darf.

2) Die an einer Hochschule erworbenen akademischen Grade werden im jeweils anderen Vertragsstaat hinsichtlich all ihrer Wirkungen voll anerkannt, sofern sie in diesem Vertragsstaat eine Entsprechung besitzen. Zum Zwecke der Anerkennung dieser Gleichwertigkeit stellt für in Österreich verliehene akademische Grade die Regierung des Fürstentums Liechtenstein, für in Liechtenstein verliehene akademische Grade der österreichische Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Kunst auf Antrag eine Bestätigung aus.

Art. 8

1) Zur Beratung aller Fragen, die sich aus diesem Abkommen ergeben, wird eine Gemischte Expertenkommission eingesetzt, die aus je bis zu drei von den beiden Vertragsstaaten zu nominierenden Mitgliedern besteht. Die Liste der Mitglieder wird dem jeweils anderen Vertragsstaat auf diplomatischem Weg übermittelt.

2) Die Gemischte Expertenkommission tritt auf Wunsch eines der beiden Vertragsstaaten zusammen.

Art. 9

1) Dieses Abkommen bedarf der Ratifikation. Es tritt am ersten Tag des dritten Monats nach dem Monat in Kraft, der auf den Austausch der Ratifikationsurkunden folgt.

2) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieses Abkommens treten folgende Abkommen ausser Kraft:

- a) Abkommen vom 14. Jänner 1976 zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Republik Österreich über die Gleichwertigkeit der Reifezeugnisse;
- b) Zusatzabkommen vom 12. November 1982 zum Abkommen zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Republik Österreich über die Gleichwertigkeit der Reifezeugnisse vom 14. Jänner 1976;
- c) Abkommen vom 5. September 1989 zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Republik Österreich über die Gleichwertigkeit von Studien, Prüfungen und akademischen Graden;
- d) Abkommen vom 17. September 1990 zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Republik Österreich über weitere Gleichwertigkeiten von Studien, Prüfungen und akademischen Graden.

3) Die Bestimmungen der im Abs. 2 angeführten Abkommen können jedoch, sofern ihre Anwendung für den Antragsteller günstiger ist als die Anwendung dieses Abkommens, auf jene Fälle weiter angewendet werden, in denen bereits vor dem Inkrafttreten des vorliegenden Abkommens ein Recht begründet oder ein entsprechendes Studium begonnen und ohne Unterbrechung fortgesetzt wurde.

Art. 10

Dieses Abkommen wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Jeder Vertragsstaat kann das Abkommen unter Einhaltung einer einjährigen Frist schriftlich kündigen.

Zu Urkund dessen haben die gefertigten Bevollmächtigten das vorliegende Abkommen unterzeichnet und mit Siegeln versehen.

Geschehen zu Wien am 30. September 1996 in zwei Urschriften.

Für das Fürstentum Liechtenstein:
gez. *Thomas Büchel*

Für die Republik Österreich:
gez. *Wolfgang Schüssel*

Anlage 1¹

Österreichische Hochschulen gemäss Art. 1 Ziff. 1

A. Universitäten:

Universität Wien

Universität Graz

Universität Innsbruck

Medizinische Universität Wien

Medizinische Universität Graz

Medizinische Universität Innsbruck

Universität Salzburg

Technische Universität Wien

Technische Universität Graz

Montanuniversität Leoben

Universität für Bodenkultur Wien

Veterinärmedizinische Universität Wien

Wirtschaftsuniversität Wien

Universität Linz

Universität Klagenfurt

Universität für angewandte Kunst Wien

Universität für Musik und darstellende Kunst Wien

Universität Mozarteum Salzburg

Universität für Musik und darstellende Kunst Graz

Universität für künstlerische und industrielle Gestaltung Linz

Akademie der bildenden Künste Wien

Donau-Universität Krems

B. Erhalter von Fachhochschul-Studiengängen:

Fachhochschule Vorarlberg Ges.m.b.H., Dornbirn
Fachhochschul-Studiengänge Burgenland Ges.m.b.H., Eisenstadt
FH Joanneum Ges.m.b.H., Graz
WIFI Steiermark Ges.m.b.H., Graz
Management Center Innsbruck Ges.m.b.H., Innsbruck
Fachhochschule IMC Krets Ges.m.b.H., Krets
FHS Kufstein Tirol Bildungs-G.m.b.H., Kufstein
FH Salzburg Fachhochschulgesellschaft m.b.H., Salzburg
Kammer für Arbeiter und Angestellte Salzburg
Gesellschaft zur Durchführung von Fachhochschul-Studiengängen St.
Pölten m.b.H., St. Pölten
Fachhochschule Technikum Kärnten, Spittal an der Drau
Trägerverein zur Vorbereitung der Errichtung und Erhaltung von Fach-
hochschulen in Oberösterreich, Wels
FHW Fachhochschul-Studiengänge Betriebs- und Forschungseinrich-
tungen der Wiener Wirtschaft Ges.m.b.H., Wien
Fachhochschule des bfi Wien Gesellschaft m.b.H., Wien
Bundesministerium für Landesverteidigung, Wien
FH Campus Wien
Fachhochschule Technikum Wien
Ronald S. Lauder Verein zur Förderung der Jugend in Österreich, Wien
Fachhochschule Wiener Neustadt für Wirtschaft und Technik Ges.m.b.H.,
Wiener Neustadt

Anlage 2²

Liechtensteinische und von Liechtenstein mitgetragene Hochschulen gemäss Art. 1 Ziff. 1

A. Liechtensteinische Hochschulen:

Universität für Humanwissenschaften im Fürstentum Liechtenstein, Tri-
esen

Internationale Akademie für Philosophie im Fürstentum Liechtenstein
(IAP), Bendern

Hochschule Liechtenstein, Vaduz

B. von Liechtenstein mitgetragene Hochschulen:

Neu-Technikum Buchs (NTB), Buchs (Schweiz)

1 *Anlage 1 abgeändert durch LGBL. 2004 Nr. 225.*

2 *Anlage 2 abgeändert durch LGBL. 2005 Nr. 162.*